

Entwurf

(Stand 07.09.2016)

GfP 7 - Begutachtung und Betreuung von Dissertationen

Präambel	2
A. Begutachtung und Betreuung von Dissertationen	2
1. Festlegung der Rechte und Pflichten der Betreuenden und Promovierenden	2
1.1 Rollenverständnis	3
1.2 Themenvereinbarung	3
1.3 Research Proposal	4
1.4 Laufende Betreuung	4
1.5 Qualifizierung von Promovierenden durch Besuch von Methodenseminaren, Doktorandenseminaren und Forschungskonferenzen	5
1.6 Defensio, Publikation	5
1.7 Gutachten betreuter Dissertationen	6
1.8 Vorgehen im Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens	6
2. Besonderheiten kumulativer Dissertationen	6
2.1 Eindeutige Verständigung zwischen Betreuenden und Promovierenden auf Form der Dissertation (monografisch versus kumulativ)	6
2.2 Anforderungen an einzubeziehende Artikel	7
2.3 Behandlung von Koautorenschaften	8
3. Besonderheiten von Habilitationen	9

Präambel

Die Sammlung sog. Guter fachlicher Praktiken (GfPs) enthält zu verschiedenen Themenfeldern Hinweise auf und Beispiele für einen angemessenen Umgang mit aus vor allem ethischer Perspektive relevanten Aspekten des hochschulpraktischen Alltags. Die GfPs sind als Orientierungshilfe zu verstehen, die explizit Spielräume im Umgang mit diesen Themenfeldern einräumen und die Freiheit in Forschung und Lehre in keiner Weise einschränken soll. Dementsprechend enthalten sie die im Rahmen eines „due process“ auf Verbandsebene entwickelte Zusammenstellung potentiell relevanter Sachverhalte und diesbezüglicher Handlungsalternativen und entfalten keinerlei Rechtsverbindlichkeit. Die GfPs tragen der Vielfalt der Wege zur Promotion (z.B. „klassische Lehrstuhlkarriere“, Graduiertenkolleg, externe Promotion) bewusst Rechnung und verzichten ausdrücklich auf eine Wertung dieser unterschiedlichen Optionen. Jedem Verbandsmitglied wird allerdings empfohlen, die geplante Behandlung der jeweils als relevant erachteten Sachverhalte schriftlich zu dokumentieren und den potentiell Beteiligten oder Betroffenen möglichst frühzeitig zur Kenntnis zu bringen. Auf diese Weise sollen Planungssicherheit und Verlässlichkeit im persönlichen Umgang und damit letztlich die Effizienz der fachlichen Praxis maßgeblich erhöht werden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn an einem Lehrstuhl/einer Fakultät parallel unterschiedliche Optionen zur Promotion genutzt werden oder wenn auf Fakultäts-ebene kein einheitliches Vorgehen erreicht werden kann. Gute wissenschaftliche Praxis lebt auch von ihrer kontinuierlichen Verbesserung und Anpassung an neue Rahmenbedingungen. So kann die Vielfalt der Wege zur Promotion die Möglichkeit bieten, von anderen Zugangswegen zu lernen oder potentielle Probleme zu antizipieren und zu vermeiden.

Bei der Festlegung der Handlungsalternativen ist auf Kompatibilität mit dem Dienstrecht, den maßgeblichen Hochschulgesetzen der Länder sowie den relevanten Ordnungen der Hochschulen bzw. der Fakultäten zu achten. Ggf. ist zu prüfen, ob eine Änderung der relevanten Ordnungen angestrebt werden sollte. Ferner wird empfohlen, bei der Feststellung von Normenverstößen angemessene Schritte zur Ermöglichung von Sanktionsmechanismen einzuleiten.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass auch akademische Organisationen wie der Wissenschaftsrat, die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder der Hochschulverband regelmäßig Stellungnahmen verabschieden, die zur Klärung spezifischer Fragen im Kontext der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten beitragen.

A. Begutachtung und Betreuung von Dissertationen

1. Festlegung der Rechte und Pflichten der Betreuenden und Promovierenden

Mit ihrer Promotion weisen erfolgreiche Promovierende die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach. Sie folgen damit aus eigenem Antrieb den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zu denen

- a. die Arbeit lege artis,

- b. die Dokumentation der Resultate,
- c. das konsequente Hinterfragen aller Ergebnisse,
- d. die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern,
- e. die gemeinsame Verantwortung der Autorinnen und Autoren und der Ausschluss der sog. Ehrenautorenschaft sowie
- f. die Beachtung etwaiger besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen gehören.¹

1.1 *Rollenverständnis*

Das Betreuungsverhältnis setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus. Grundlage hierfür ist ein offener, fairer und ehrlicher Umgang miteinander, um den sich beide Seiten zu jeder Zeit bemühen. Promovierende haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung und sollen regelmäßig über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten berichten. Zu den Betreuungsaufgaben gehören insbesondere die Abstimmung der der Dissertation zugrunde liegenden Forschungsfrage(n), die Beurteilung der zur Untersuchung der Forschungsfragen von den Promovierenden vorgeschlagenen Untersuchungsdesigns sowie die Diskussion der erzielten Forschungsergebnisse. Die Betreuung kann im Rahmen bilateraler Gespräche, informeller Diskussionen innerhalb von Wissenschaftler-Teams (z.B. Brown-Bag-Seminare, Forschungslunches, etc.) und/oder Doktorandenseminaren stattfinden, in denen die Promovierenden Feedback zum vorgestellten Stand ihres Forschungsvorhabens erhalten. Die Frequenz der Abstimmungen sollte so ausgestaltet sein, dass der Fortschritt des Vorhabens gefördert wird. Das Rollenverständnis kann in Abhängigkeit von der gewählten Option zur Promotion variieren.

Eine (gesonderte) schriftliche Betreuungsvereinbarung ist vor allem dann zu empfehlen, wenn keine generelle Betreuungsvereinbarung der Hochschule vorliegt oder eine generelle Vereinbarung (der Hochschule) relevante Themen nicht hinreichend abdeckt. Eine gesonderte Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuenden und seinen Promovierenden kann in Form von lehrstuhlspezifischen Grundsätzen gestaltet werden. Grundsätze konkretisieren bestehende Richtlinien und schaffen ein gegenseitiges Verständnis für die Form der Zusammenarbeit und Betreuung. Aus Grundsätzen entstehen jedoch keine einklagbaren Rechtspositionen.

Ein Mediator oder Nachwuchs-Obmann hat sich an vielen Fakultäten als Anlaufstelle bei wahrgenommenen Konflikten bewährt. Es sollte ggf. überlegt werden, ob eine entsprechende Stelle eingerichtet werden könnte.

1.2 *Themenvereinbarung*

Dissertationsthemen sind inhaltlich und methodisch anspruchsvoll und sollen der Erzielung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen.² Weiterhin kommen für alle wissenschaftlichen Qualifizierungsarbeiten Themen in Betracht, wel-

¹ Vgl. z.B. http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

che sich aus einem größeren Forschungsprojekt ergeben und welche somit ein Teilergebnis zu demselben liefern. In diesem Fall sollte sichergestellt sein, dass das Thema dennoch eine in sich geschlossene Betrachtung ermöglicht. Dies dürfte insbesondere auch bei Promotionsprojekten in Kooperation mit der Praxis, sog. „Industriepromotionen“, relevant sein.³ Das Thema sollte so gewählt sein, dass die Promovierenden in der Lage sind, bei entsprechendem Einsatz ihre Arbeit in der von der Promotionsordnung vorgegebenen Zeit zu bewältigen. Sofern in der Promotionsordnung kein Zeitrahmen vorgegeben ist, erscheint in der Regel ein Zeitraum von [...] nicht mehr als vier Jahren für Dissertationen angemessen. Dabei kann es hilfreich sein, Meilenstein-Pläne festzulegen oder auf andere Weise das Zeitmanagement der Promovierenden zu unterstützen. Das Thema sollte ferner so gewählt sein, dass es nicht nur das Interesse vom Promovierenden und Betreuenden findet, sondern dass der Betreuende vor dem Hintergrund seiner bisherigen Arbeit in der Lage ist, ausreichend fachliche und methodische Anleitung zu geben. Dissertationsthemen sollten ausschließlich nach individuellem Beratungsgespräch und eingehender Erörterung zwischen Betreuenden und Promovierenden vereinbart werden.

1.3 *Research Proposal*

Jede wissenschaftliche Qualifizierungsarbeit sollte durch ein Research Proposal beschrieben werden, welches der Freigabe durch die Betreuenden bedarf. Das Research Proposal sollte zumindest Motivation und Problemstellung, erwarteten Erkenntnisbeitrag, vorläufige Gliederung, methodische Ausführungen und vorläufige Literaturangaben umfassen. Es kann überlegt werden, das Research Proposal für eine Dissertation aus Gründen der Qualitätssicherung der relevanten akademischen Öffentlichkeit wie zum Beispiel Teilnehmern fakultätsinterner oder –übergreifender Doktorandenseminaren zugänglich zu machen. Form und Detaillierungsgrad des Research Proposals sowie ggf. dessen Veröffentlichung sollten im Vorfeld vereinbart werden.

1.4 *Laufende Betreuung*

Die laufende Betreuung erfordert die regelmäßige Auseinandersetzung der Betreuenden mit den Promovierenden. Sie sollte einerseits Gelegenheit zu Feed-back und zur Erörterung offener Fragen geben und somit Unsicherheiten reduzieren und die Qualität der Arbeit erhöhen. Sie sollte andererseits aber nicht dazu führen, dass die Promovierenden keine ausreichende selbständige Leistung mehr erbringen. Die Frequenz der Auseinandersetzung ist von Thema und individuellen Begleitumständen sowie der gewählten Option zur Promotion abhängig. Die laufende Betreuung erfolgt üblicherweise nicht nur durch persönliches Gespräch, sondern auch durch Zuhilfenahme der Möglichkeiten der Telekommunikation. Die Betreuungszusage umfasst auch die Verpflichtung zur zeitnahen Rückmeldung durch die Betreuenden. Den Promovierenden sollte, im Rahmen der Möglichkeiten, die Gelegenheit geboten werden, im Laufe des Verfassens der Arbeit Zwischenergebnisse zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Sind Anzeichen für ein drohendes Scheitern

² Vgl. hierzu z.B. auch die sog. „AMJ Series“, die in sieben themenspezifischen Teilen Hinweise und Vorschläge zu veröffentlichungswürdigen wissenschaftlichen Papieren enthält. Zum ersten Teil m.w.N. siehe Academy of Management Journal 2011, Vol. 54, No.3, S. 432-435. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass auch sog. "praxisorientierte Dissertationen" den (unverzichtbaren) Anspruch an die Erzielung wissenschaftlicher Erkenntnisse erfüllen können.

³ Siehe hierzu auch http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmendownload/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

der Promotion erkennbar, sollten Betreuende und Promovierende möglichst frühzeitig gemeinsam nach einem Lösungsweg suchen und konkrete Arbeitsschritte festlegen. Vor diesem Hintergrund sollte auch überlegt werden, Gesprächsergebnisse zu dokumentieren. Die Heranziehung von anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für die Betreuung von Dissertationen ist aus Gründen der Qualitätssicherung nur in stark begrenztem Umfang, vermutlich beschränkt auf Einzelfragen, und unter enger Anleitung der betreuenden Hochschullehrerinnen und -lehrer sinnvoll – der fachliche Austausch im Kolleginnen- oder Kollegenkreis bleibt davon unberührt.

1.5 Qualifizierung von Promovierenden durch Besuch von Methodenseminaren, Doktorandenseminaren und Forschungskonferenzen

Die Bearbeitung einer Dissertation benötigt einerseits umfangreiches methodisches Wissen und andererseits regelmäßigen inhaltlichen Austausch mit anderen Forschenden. Daher dürfte es im Interesse der Promovierenden sein, an entsprechenden methodischen Schulungen sowie internationalen Fachkonferenzen teilzunehmen. So sollte es zu den unterstützenden Leistungen der Betreuenden gehören, dass den Promovierenden im Rahmen der Möglichkeiten und zugeschnitten auf ihren Bedarf der Besuch von qualifizierenden Forschungskursen und die Vorstellung der Forschungsarbeiten auf einschlägigen Konferenzen ermöglicht wird. Doktorandenkurse werden an vielen Universitäten im Rahmen der strukturierten Doktorandenausbildung bereits angeboten, mitunter schließen sich auch Professorinnen und Professoren einer bestimmten Fachrichtung universitätsübergreifend zusammen und offerieren ein regionales Angebot an Doktorandenkursen. Schließlich bietet der VHB im Rahmen des Doktorandenprogramms VHB-ProDok Kurse an, die den Promovierenden insbesondere methodische Qualifikationen vermitteln. Sofern die Forschungsarbeiten von Promovierenden einen hinreichenden Reifegrad erreicht haben, kann auch der Besuch von Konferenzen über den dort stattfindenden Austausch mit an ähnlichen Themen arbeitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Qualität der Promotion förderlich sein. Die Betreuenden sollten mit den Promovierenden in Frage kommende Konferenzen nationalen und internationalen Zuschnitts diskutieren und die Tagungsteilnahmen der Promovierenden im Rahmen der Möglichkeiten (Budget, Einsatzplanung) auch finanziell unterstützen.

1.6 Defensio, Publikation

Dissertationen sollten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Über die Aufnahme in die Universitätsbibliothek hinaus wird in aller Regel eine Buch- oder Zeitschriftenveröffentlichung oder eine Veröffentlichung als Working Paper, in SSRN oder vergleichbaren Portalen, sinnvoll oder ohnehin durch die Promotionsordnung vorgesehen sein. Ferner sollten die Ergebnisse der Dissertation im Rahmen einer öffentlichen Defensio vorgestellt und diskutiert werden. Gerade für Dissertationen ist deren Neuigkeitsgehalt von Bedeutung. Wichtige Ergebnisse sollten der Öffentlichkeit nicht durch Fristenläufe bis Verfahrensende etc. vorenthalten werden. Es sollte allerdings sichergestellt sein, dass durch eine Vorabpublikation von Einzelergebnissen den Promovierenden keine Nachteile bei der Beurteilung der Arbeit entstehen. Umgekehrt sind insbesondere bei der nachträglichen Veröffentlichung von Einzelergebnissen einer monografisch verfassten Dissertation oder von Teilen einer Monografie schutzrechtliche Bedingungen zu berücksichtigen. So sollten im Zweifelsfall die Herausgeber oder der Verlag einer Zeitschrift kontaktiert werden, um ggf. relevante Zitierhinweise oder Beschränkungen zu eruieren.

1.7 Gutachten betreuer Dissertationen

Die Begutachtung und Benotung der Arbeit sollten selbstredend nicht nur in der in der Promotionsordnung vorgesehenen Frist erfolgen, sondern es sollte überdies darauf geachtet werden, dass durch das volle Ausschöpfen dieser Frist den Promovierenden kein Nachteil im Hinblick auf den weiteren Karriereverlauf entstehen.

Die Gutachten zur Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit sollten – auch im Zuge einer späteren Nachschau – aussagekräftig sein. Den Promovierenden sollte, sofern dies nicht ohnehin durch die Promotionsordnung geboten ist, Einblick in die Gutachten gewährt werden.

1.8 Vorgehen im Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- Grundsätzlich kann von einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden ausgegangen werden, sodass ein vernünftiges Maß an Kontrolle nicht überschritten werden sollte. Die Betreuung sollte so intensiv sein, dass die Betreuenden aus den regelmäßigen Berichten der Promovierenden zum Stand der Forschungsarbeiten ein verlässliches Bild über deren erbrachte Eigenleistung erhalten. Bei empirischen Arbeiten bedeutet dies auch, dass sich die Betreuenden einen Überblick über die verwendeten Daten verschaffen sollten.
- Soweit berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der üblicherweise Dissertationen anzufügenden „Ehrenwörtlichen Erklärung“ entstehen, sollten die Betreuenden nach bestem Wissen prüfen, ob Anzeichen für wissenschaftliches Fehlverhalten⁴ vorliegen.
- Im Zweifelsfall können sich die Betreuenden bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten an die Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft oder unmittelbar an die für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Mitglieder der Hochschulleitung wenden.

2. Besonderheiten kumulativer Dissertationen

2.1 Eindeutige Verständigung zwischen Betreuenden und Promovierenden auf Form der Dissertation (monografisch versus kumulativ)

Dissertationen können entweder in Form einer in sich geschlossenen Arbeit (Monografie) oder in kumulativer Form vorgelegt werden.⁵ Die Promovierenden einigen sich mit den betreuenden Hochschullehrerinnen und -lehrern, welches Format im individuellen Fall angemessen ist. Dabei sollte auch der von den Promovierenden angestrebte Karriereweg

⁴ Vgl. z.B. http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

⁵ Vgl. hierzu auch das Positionspapier des Wissenschaftsrates: B.IX Standards von publikationsbasierten Dissertationen: „Doktorandinnen und Doktoranden können inzwischen in vielen Fächern auf der Grundlage von mehreren Einzelveröffentlichungen in Fachzeitschriften promoviert werden. Der Wissenschaftsrat begrüßt diese Möglichkeit, sofern dabei bestimmte Standards eingehalten werden. Er regt an, die Möglichkeit zur publikationsbasierten Dissertation in den Promotionsordnungen einzuräumen, sofern dies noch nicht geschehen ist.“

berücksichtigt werden. Obwohl an vielen Universitäten ein Trend hin zu kumulativen Dissertationen zu beobachten ist, kann keiner der beiden Formen eine generelle Überlegenheit oder Vorzugswürdigkeit attestiert werden. Kumulative Dissertationen erleichtern üblicherweise die Publikation der im Rahmen der Dissertation erzielten Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Zeitschriften. Monografien eignen sich insbesondere bei umfangreichen, schlecht in abgegrenzte Einheiten zerlegbaren Forschungsvorhaben. Die Voraussetzungen für kumulative Dissertationen sollten an der Universität oder in der betreffenden akademischen Einheit schriftlich fixiert und offengelegt werden.

2.2 Anforderungen an einzubeziehende Artikel

Soweit nicht ohnedies bereits vorhanden, sollten Regeln zur Erstellung kumulativer Dissertationen auf Fakultätsebene, zumindest aber in der betreffenden akademischen Einheit entwickelt, schriftlich fixiert und den Promovierenden zur Kenntnis gegeben werden.

Die Regelungen sollten üblicherweise die erforderliche Zahl der Beiträge, die Art der Publizität und die Notwendigkeit einer thematischen Fokussierung umfassen. Insbesondere im Hinblick auf die Art der Publizität, namentlich das mögliche Erfordernis einer Publikation / Akzeptanz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, sollte auf die facheinschlägigen üblichen Laufzeiten bis zur Publikation geachtet werden, um hier nicht Anforderungen zu setzen, deren Realisierung in den üblichen drei bis vier Jahren der Fertigstellung einer Dissertation unrealistisch ist. Dissertationen sollten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Über die Aufnahme in die Universitätsbibliothek hinaus wird in aller Regel eine Buch- oder Zeitschriftenveröffentlichung oder eine Veröffentlichung als Working Paper, in SSRN oder vergleichbaren Portalen, sinnvoll oder ohnehin durch die Promotionsordnung vorgesehen sein. Kumulative Dissertationen sollten mindestens drei publikationsfähige Beiträge enthalten. Eine effektive Veröffentlichung bzw. Annahme zur Veröffentlichung kann gefordert werden. Unabhängig von einer eventuellen Veröffentlichung sollte die Bewertung der Dissertation den begutachtenden Mitgliedern der Promotionskommission obliegen. Die Annahme von Beiträgen in Fachzeitschriften kann keine Gewähr für die Annahme dieser Beiträge als Dissertation und keinen Ersatz für die wissenschaftliche Bewertung darstellen, die nach eigenen Kriterien unabhängig und unbeeinflusst von ggf. in anderer Weise zustande gekommenen Bewertungen von Zeitschriftenreviewern zu erfolgen hat.

Ferner sollten die Regelungen bezüglich möglicher Anforderungen an das Ranking von Veröffentlichungen eindeutig sein. So kann empfohlen werden, dass ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen sein sollte und eine Veröffentlichung mindestens C gerankt sein muss. Dabei können auch Zeitschriften mit einem entsprechenden Impact-Faktor nach Absprache mit den Betreuenden das verwendete Ranking ersetzen. Es kann auch gefordert werden, dass alle Beiträge in einer Zeitschrift zur Veröffentlichung eingereicht sind; dabei ist auch die Rolle von Konferenzbeiträgen und Buchbeiträgen zu klären.⁶

⁶ Vgl. hierzu und zu den nachfolgenden Abschnitten auch Positionspapier des Wissenschaftsrates: B.IX Standards von publikationsbasierten Dissertationen [...; Fortsetzung des obigen Abschnitts]: „Der Wissenschaftsrat betont zugleich, dass auch eine publikationsbasierte Dissertation als eigenständige Leistung erkennbar sein muss. Eine nur additive Dissertationsschrift, in der die Einzelveröffentlichungen lediglich zusammengestellt sind, lehnt er grundsätzlich ab. Der Wissenschaftsrat versteht die einzureichenden Dissertationsschriften in diesem Sinne als publikationsbasiert und nicht

Die Regelungen sollten auch mögliche Anforderungen an die Kohärenz der Beiträge explizit machen. So kann vorgesehen werden, dass die Beiträge zu einer Arbeit (in Form eines Readers) zusammengeführt und in dieser Form eingereicht werden. Für die zusammengeführte Fassung kann ein (auch relativ allgemeiner) Titel festzulegen sein. Ebenso gefordert werden kann auch, der eingereichten Fassung eine (kurze) Einleitung, die auf eventuelle Verbindungen zwischen den Beiträgen und/oder auf den generellen wissenschaftlichen Rahmen dieser Beiträge eingeht, sowie eine übergreifende Schlussbetrachtung hinzuzufügen.

2.3 *Behandlung von Koautorenschaften*

Der Vorteil von Koautorenschaften mit den Betreuenden kann darin bestehen, mit erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eng zusammenzuarbeiten und so relativ zügig eine erfolgreiche wissenschaftliche Karriere aufbauen zu können. Im Fall von Koautorenschaften von Betreuenden der Dissertation sollte allerdings die Hinzuziehung weiterer, ggf. externer begutachtender Mitglieder der Promotionskommission zumindest geprüft werden, sofern nicht der betreffende Beitrag bereits erfolgreich peer reviewed wurde. Bei Monografien sollte ggf. erläutert werden, inwieweit einzelne Teile der Monografie im Diskurs mit Dritten entstanden sind (z.B. gemeinschaftliche Datenerhebung mit anderen Promovierenden). Zudem sollte in den Gutachten zur Dissertation deutlich gemacht werden, worin unter Berücksichtigung der Leistungen aus allen Koautorenschaften der Eigenanteil der Promovierenden im Sinne promotionswürdiger Erkenntnisse besteht. Jedes Gutachten sollte explizieren, was an der Dissertation neu ist, warum der Wissensfortschritt substantiell ist und wie der Eigenbeitrag des Promovierenden aussieht. Bezüglich der Forderung von Arbeiten in Alleinautorenschaft herrscht an den Universitäten kein Konsens. Manche Fakultäten fordern, dass mindestens einer der Essays der Promovierenden in Alleinautorenschaft zu verfassen ist und begründen dies mit der besseren Feststellbarkeit der individuellen wissenschaftlichen Leistung der Promovierenden. Andere verweisen auf den in der akademischen Community vorherrschenden Trend zu Kooperationen und lassen auch kumulative Dissertationen zu, in denen ausschließlich Beiträge in Koautorenschaft zusammengefasst sind. Gleichwohl sollte in der eingereichten Fassung der Beiträge detailliert angegeben werden, welche wissenschaftlichen Leistungen in erster Linie den jeweiligen Promovierenden zuzurechnen sind. Dies sollte von den Koautorinnen und Koautoren bestätigt werden. Ein in Koautorenschaft verfasster Essay kann in Abstimmung mit den Betreuenden auch Bestandteil weiterer (u. U. später eingereichter) Dissertationen sein. Die dann begutachtenden Mitglieder der Promotionskommission sind jedoch nicht an das Votum der Gutachterinnen und Gutachter der ersten Dissertation gebunden.

Sofern sowohl erst- als auch zweitbegutachtende Mitglieder der Promotionskommission in Koautorenschaft an den Beiträgen einer kumulativen Dissertation beteiligt sind und die betreffenden Beiträge noch keinen Peer-Review-Prozess durchlaufen haben, sollte die Hinzuziehung eines neutralen dritten begutachtenden Mitglieds der Promotionskommis-

als kumulativ. Gegen diese nur additive Erstellung der Dissertation spricht auch, dass in einer eigenständigen Schrift Ergebnisse diskutiert und veröffentlicht werden können, die aufgrund der Vorgaben der Fachzeitschriften in den Artikeln nicht erscheinen oder lediglich aus Sicht der externen Gutachterinnen und Gutachter als nicht relevant oder passend gelten. Eine eigenständige Dissertationsschrift genügt besser den Ansprüchen an Kohärenz, einheitliche Darstellungsweise und die Einordnung der Forschungsfrage in einen größeren Kontext. Grundsätzlich müssen Dissertationen einen substantiellen Teil enthalten, der über die bereits veröffentlichten Arbeiten hinausgeht. Daraus folgt, dass die Annahme der Einzelartikel auch durch renommierte Fachzeitschriften nicht die Begutachtung durch die promovierende Einrichtung ersetzt. Die Universität trägt die Verantwortung für die Qualitätssicherung auch der publikationsbasierten Dissertation.“

sion, das – soweit dies mit der Promotionsordnung vereinbar ist - auch an anderen Fakultäten beheimatet sein kann, zumindest geprüft werden.

3. Besonderheiten von Habilitationen

Für die Betreuung von Habilitationen können grundsätzlich die o.g. Ausführungen für die Betreuung von Dissertationen sinngemäß herangezogen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass für Habilitationen an den Fakultäten vielfach bereits Zielvereinbarungen geschlossen werden. Sofern nicht durch die Habilitationsordnung bereits so vorgegeben, bietet sich z.B. die Einberufung eines Fachmentorats an, dem neben Erst- und Zweitbetreuenden der Habilitation mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer angehört, ggf. zusätzlich das vorsitzende Mitglied des Habilitationsausschusses. Bei Bedarf können fakultätsfremde Hochschullehrerinnen und -lehrer hinzugezogen werden. Das Fachmentorat kann mit den Habilitierenden in einem Vertrag festlegen, welche Leistungen für eine Annahme der Habilitationsschrift erforderlich sind. Die Vorgaben sollten sich auf das Fachgebiet, die Quantität der geforderten Publikationen (wobei ggf. festzulegen ist, wie Beiträge in Koautorenschaft gewichtet werden), das Ranking der für die Publikation ausgewählten Journals und ggf. die Sprache beziehen. Soweit die Habilitierenden noch nicht über eine hinreichend breite Lehrerfahrung verfügen, können in dem Vertrag entsprechende Auflagen gemacht werden. Im Regelfall bietet sich eine Zwischenevaluation an, in deren Rahmen das Fachmentorat nach einem vorgegebenen Zeitraum die Erfolgsaussichten des Habilitationsverfahrens beurteilt. Entsprechende Angaben zu Fristen und bis zur Zwischenevaluation erwarteten Leistungen sollten ebenfalls im Vertrag niedergeschrieben sein.